

Abwasserzweckverband Wolkenstein/Warmbad LSG „Oberes Zschopautal“

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Entschädigungssatzung Abwasserzweckverband Wolkenstein/Warmbad- Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein-Warmbad hat aufgrund § 17 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) v. 19 August 1993 GVBL. 815 ber. S. 1103, geändert durch Gesetz v. 19. April 1994 GVBL. S. 773 i.V.m. § 21 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 auf ihrer Sitzung am 27.11.1996 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Ersatz für den Verdienstaussfall

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,- DM
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	60,- DM
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	80,- DM

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Bei der Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme wird zur für die ehrenamtlich Tätigkeit benötigten Zeit je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entscheidung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, ausgenommen die Bürgermeister, erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird als Sitzungsgeld, mit 40,- DM je Sitzung nur einmal gezahlt.

Abwasserzweckverband Wolkenstein/Warmbad LSG „Oberes Zschopautal“

- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält anstelle des in Abs. 1 genannten Betrages eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,- DM.

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten anstelle des in Abs. 1 genannten Betrages eine monatliche Aufwandsentschädigung noch folgender Festsetzung:
je Stellvertreter 100,- DM

- (3) Bei einer ununterbrochenen Vertretung des Verbandsvorsitzenden von mindestens einem Monat, erhält der ehrenamtlich tätig gewordene Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung von 300,- DM für jeden vollen Monat der Vertretung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 wird je Kalendermonat rückwirkend gezahlt. Die Aufwandsentschädigung verringert sich oder entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt nicht ordnungsgemäß ausübt oder sein Amt ununterbrochen länger als zwei Monate tatsächlich nicht ausübt. Die Entscheidung über die Verringerung oder den Wegfall der Entschädigung trifft die Verbandsversammlung. Das Sitzungsgeld wird aufgrund der zu führenden Anwesenheitslisten gewährt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei einer notwendigen Dienstverrichtung außerhalb des Verbandsgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung. Die Reisekostenvergütung wird nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekosten der Beamten und Richter (SächsRKG) gewährt. Bei Zahlung der Reisekostenvergütung werden die §§ 1 und 3 außer Kraft gesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

aufgefertigt:

Wolkenstein, 28.11.1996


Sachse
Verbandsvorsitzender
AZV Wolkenstein/Warmbad
LSG Oberes Zschopautal